

Blackcurrant Crush - 0 Mg Shortfill

Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 20/06/2024 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	: Gemisch
Produktname	: Blackcurrant Crush - 0 Mg Shortfill
Produktcode	: XYFRX418895
Produktart	: E-Liquids für elektronische Zigaretten
Produktgruppe	: Endprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die breite Öffentlichkeit bestimmt

Hauptverwendungskategorie	: Verbraucherverwendung
Verwendung des Stoffs/Gemischs	: E-Liquids für elektronische Zigaretten

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

XYFIL LTD
15-19 Sedgwick St, Preston PR1 1TP
PR1 1TP Preston - Lancashire
Vereinigtes Königreich
T 01772 888778
info@xyfil.com - <https://xyfil.com>

Importeur / Inverkehrbringer Schweiz

Firmenname	: noSmoky (Supper GmbH)
Strasse	: St. Klemensstrasse 10
Ort	: CH-2544 Bettlach
Telefon	: +41 (0)32 621 69 10
E-Mail	: info@nosmoky.ch
Reversnummer	: 8113
Sachkundige Person nach Anhang 2 ChemV (E-Mail)	: info@nosmoky.ch

1.4. Notrufnummer

Tox Info Suisse: 145 (24 h, gratis aus der Schweiz)
aus dem Ausland: +41 44 251 51 51
Sanitätsnotruf: 144
Notruf: 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine nach REACH Anhang XIII beurteilten PBT-/vPvB-Stoffe in Konzentrationen $\geq 0.1\%$

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die wegen endokrinschädlicher Eigenschaften in die nach Artikel 59 Absatz 1 REACH erstellte Liste aufgenommen wurden, und ist nicht nach den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr als endokrinschädlich eingestuft.

Blackcurrant Crush - 0 Mg Shortfill

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 20/06/2024 Version: 1.0

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name Produktidentifikator % Einstufung gemäß

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Propylenglycol CAS-Nr.: 57-55-6 $\geq 50 - < 75$ Nicht eingestuft

EG-Nr.: 200-338-0

Glycerin CAS-Nr.: 56-81-5 $\geq 30 - < 50$ Nicht eingestuft

EG-Nr.: 200-289-5

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Erste-Hilfe-Massnahmen allgemein : Sofort einen Arzt rufen.
Erste-Hilfe-Massnahmen nach Einatmen : An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Massnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort einen Arzt rufen.
Erste-Hilfe-Massnahmen nach Augenkontakt : Vorsorglich die Augen mit Wasser spülen.
Erste-Hilfe-Massnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.
Tox Info Suisse: 145 (24 h, gratis aus der Schweiz)
aus dem Ausland: +41 44 251 51 51
Sanitätsnotruf: 144
Notruf: 112

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Unter den zu erwartenden Bedingungen normaler Verwendung ist keine erhebliche Gefahr zu erwarten.
Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Keine bei bestimmungsgemässer Verwendung.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Sprühwasser. Löschpulver. Schaum. Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Reaktivität im Brandfall : Ist das Produkt in einen Brand einbezogen, können giftige Chlorgase freigesetzt werden.
Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall : Es können giftige Dämpfe freigesetzt werden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Anweisungen für die Brandbekämpfung : Brand aus sicherer Entfernung und geschützter Stellung bekämpfen.
Schutz bei der Brandbekämpfung : Ohne geeignete Schutzausrüstung nicht eingreifen. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollschutzanzug.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Für nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Empfohlene persönliche Schutzausrüstung tragen.
Notfallmassnahmen : Nur geschultes Personal mit geeigneter Schutzausrüstung darf eingreifen. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

Blackcurrant Crush - 0 Mg Shortfill

Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 20/06/2024 Version: 1.0

6.1.2. Für Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Ohne geeignete Schutzausrüstung nicht eingreifen. Weitere Angaben siehe Abschnitt 8
«Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen».

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Ausgetretene Flüssigkeit mit saugfähigem Material aufnehmen.
Sonstige Angaben : Materialien und feste Rückstände an einer zugelassenen Stelle entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung : Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung bringen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Bereichen verwenden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
Hygienemassnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht ausserhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei Gebrauch dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Umgang mit dem Produkt stets die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Arbeitsplatz- und biologische Grenzwerte

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

8.1.3. Entstehende Luftschadstoffe

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

8.1.4. DNEL und PNEC

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

8.1.5. Control Banding

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Symbole der persönlichen Schutzausrüstung:

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille

Augenschutz

Typ Anwendungsbereich Merkmale Norm

Schutzbrille Tropfen Kunststoff EN 166

8.2.2.2. Hautschutz

Blackcurrant Crush - 0 Mg Shortfill

Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 20/06/2024 Version: 1.0

Haut- und Körperschutz:

Geeignete Schutzkleidung tragen

Haut- und Körperschutz

Typ Norm

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe EN 169

Handschutz:

Schutzhandschuhe

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Farblos.
Geruch	: charakteristisch.
Geruchsschwelle	: Keine Angabe
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: Keine Angabe
Siedepunkt	: 248 °C
Entzündbarkeit	: Nicht entzündbar.
Untere Explosionsgrenze	: Keine Angabe
Obere Explosionsgrenze	: Keine Angabe
Flammpunkt	: > 65 °C
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Angabe
Zersetzungstemperatur	: Keine Angabe
pH-Wert	: Keine Angabe
Kinematische Viskosität	: Keine Angabe
Löslichkeit	: Keine Angabe
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Keine Angabe
Dampfdruck	: Keine Angabe
Dampfdruck bei 50 °C	: Keine Angabe
Dichte	: Keine Angabe
Relative Dichte	: Keine Angabe
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Angabe
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben zu den physikalischen Gefahrenklassen

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen der Verwendung, Lagerung und Beförderung nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Blackcurrant Crush - 0 Mg Shortfill

Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 20/06/2024 Version: 1.0

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lager- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Propylenglycol (57-55-6)

LD50 oral Ratte 22000 mg/kg Körpergewicht Tierart: Ratte

LD50 dermal Kaninchen > 2000 mg/kg Körpergewicht Tierart: Kaninchen

LC50 inhalativ - Ratte > 44.9 mg/l Luft Tierart: Ratte, Prüfrichtlinie: other:

Glycerin (56-81-5)

LD50 oral Ratte 27200 mg/kg Körpergewicht Tierart: Ratte, Geschlecht: weiblich

Glycerin (56-81-5)

LC50 inhalativ - Ratte 5.85 mg/l Luft Tierart: Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft

Propylenglycol (57-55-6)

pH 6 – 8 Source: GESTIS

Schwere Augenschädigung/Augenreizung : Nicht eingestuft

Propylenglycol (57-55-6)

pH 6 – 8 Source: GESTIS

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut : Nicht eingestuft

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

STOT (einmalige Exposition) : Nicht eingestuft

STOT (wiederholte Exposition) : Nicht eingestuft

Propylenglycol (57-55-6)

NOAEL (subchronisch, oral, Tier/männlich, 90 days) 443 mg/kg Körpergewicht Tierart: Katze, Geschlecht: männlich

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - allgemein : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristig (akut) : Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristig (chronisch) : Nicht eingestuft

Nicht leicht abbaubar

Propylenglycol (57-55-6)

LC50 - Fisch [1] 51600 mg/l Testorganismen (Art): Oncorhynchus mykiss (früherer Name: Salmo gairdneri)

LC50 - Fisch [2] 51400 mg/l Testorganismen (Art): Pimephales promelas

EC50 72h - Algae [1] 24200 mg/l Testorganismen (Art): Raphidocelis subcapitata (frühere Namen:

Pseudokirchneriella subcapitata, Selenastrum capricornutum)

EC50 72h - Algae [2] 19300 mg/l Testorganismen (Art): Skeletonema costatum

EC50 96h - Algae [1] 19000 mg/l Testorganismen (Art): Raphidocelis subcapitata (frühere Namen:

Blackcurrant Crush - 0 Mg Shortfill

Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 20/06/2024 Version: 1.0

Pseudokirchneriella subcapitata, Selenastrum capricornutum)

EC50 96h - Algae [2] 19100 mg/l Testorganismen (Art): Skeletonema costatum

Glycerin (56-81-5)

LC50 - Fisch [1] 54000 mg/l Testorganismen (Art): Oncorhynchus mykiss (früherer Name: Salmo gairdneri)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Propylenglycol (57-55-6)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) 0.085 Quelle: ECHA

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt und Behälter gemäss den Sortiervorgaben des zugelassenen Sammlers entsorgen.
Schweiz: Entsorgung gemäss den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften, insbesondere gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).

HP-Code : HP3 - «Entzündbar»: entzündbarer flüssiger Abfall - flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt unter 60 °C oder Gasöl-, Diesel- und leichte Heizölabfälle mit einem Flammpunkt > 55 °C und ≤ 75 °C; entzündbarer pyrophorer flüssiger und fester Abfall - fester oder flüssiger Abfall, der sich selbst in kleinen Mengen innerhalb von fünf Minuten nach Kontakt mit Luft entzünden kann; entzündbarer fester Abfall - fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung einen Brand verursachen oder fördern kann; entzündbarer gasförmiger Abfall - gasförmiger Abfall, der in Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101.3 kPa entzündbar ist; mit Wasser reagierender Abfall - Abfall, der bei Kontakt mit Wasser entzündbare Gase in gefährlichen Mengen freisetzt; sonstiger entzündbarer Abfall - entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäss ADR/SDR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR/SDR IMDG IATA ADN RID

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar

Keine ergänzenden Angaben verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht anwendbar

Seetransport

Blackcurrant Crush - 0 Mg Shortfill

Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 20/06/2024 Version: 1.0

Nicht anwendbar

Lufttransport

Nicht anwendbar

Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

Schienentransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Annex XVII (Restriction Conditions) aufgeführt sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Annex XIV (Authorisation List) aufgeführt sind

REACH-Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die in the REACH Candidate List aufgeführt sind

PIC-Verordnung (Prior Informed Consent)

Enthält keine Stoffe, die in the PIC list (Regulation EU 649/2012 concerning the export and import of hazardous chemicals) aufgeführt sind

POP-Verordnung (persistente organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in the POP list (Regulation EU 2019/1021 on persistent organic pollutants) aufgeführt sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die in the Ozone Depletion list (Regulation EU 1005/2009 on substances that deplete the ozone layer) aufgeführt sind

Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in the Explosives Precursors list (Regulation EU 2019/1148 on the marketing and use of explosives precursors) aufgeführt sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in the Drug Precursors list (Regulation EC 273/2004 on the manufacture and the placing on market of certain substances used in the illicit manufacture of narcotic drugs and psychotropic substances) aufgeführt sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Schweiz

Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621)

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

ADN European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways

Abkürzungen und Akronyme:

ADR/SDR European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road

ATE Schätzwert der akuten Toxizität

BCF Biokonzentrationsfaktor

BLV Biologischer Grenzwert

BOD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)

COD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

DMEL Abgeleitete minimale Wirkungsschwelle

DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

Blackcurrent Crush - 0 Mg Shortfill

Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 20/06/2024 Version: 1.0

EC-No. Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EC50 Mittlere effektive Konzentration
EN Europäische Norm
IARC Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA International Air Transport Association
IMDG International Maritime Dangerous Goods
LC50 Mittlere letale Konzentration
LD50 Mittlere letale Dosis
LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachteter schädlicher Wirkung
NOAEC Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOAEL Dosis ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEC Konzentration ohne beobachtete Wirkung
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL Arbeitsplatzgrenzwert
PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID Regulations concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail
SDS Sicherheitsdatenblatt
STP Kläranlage
ThOD Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThOD)
TLM Mittlere Toleranzgrenze
VOC Flüchtige organische Verbindungen
CAS-No. Nummer des Chemical Abstract Service
N.O.S. Nicht anderweitig angegeben
vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED Endokrinschädliche Eigenschaften
Die Einstufung entspricht : ATP 12

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Angaben beruhen auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und beschreiben das Produkt ausschliesslich im Hinblick auf Anforderungen an Gesundheit, Sicherheit und Umwelt. Sie sind daher nicht als Zusicherung bestimmter Produkteigenschaften zu verstehen.

Schweizer Fassung

Hinweis für die Schweiz: Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde nach EU-Recht erstellt; die genannten EU-Rechtsvorschriften sind unverändert übernommen. Für das Inverkehrbringen in der Schweiz gilt die Chemikalienverordnung (ChemV) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sowie die nachstehend genannten Schweizer Vorschriften. Die in Abschnitt 8 angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte sind nationale Werte des Ausgangsdokuments; massgebend sind in der Schweiz die Grenzwerte der Suva.

Version 1.0 (CH)

Revisionsdatum: 20/06/2024

Schweiz-Anpassungen: Abschnitt 1.3 (Importeur und sachkundige Person), 1.4 und 4.1 (Notruf Tox Info Suisse), 13 (VeVA/ChemRRV), 14 (ADR/SDR), 15 (Schweizer Rechtsvorschriften), 16 (Hinweis zur Rechtslage).